

SCHWIMM-VEREINIGUNG BERLIN e.V.

Mitglied des Berliner und Deutschen Schwimm -Verbandes

S A T Z U N G

für die Schwimm-Vereinigung Berlin e.V.

1. Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Schwimm-Vereinigung Berlin", folgend SVg Berlin genannt, hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin eingetragen.
- 1.1.1. Die SVg Berlin betrachtet sich als Traditionsnachfolger des am 2. Juni 1924 gegründeten Schwimm- und Sportclub Berlin.
- 1.2. Der Verein ist Mitglied des Berliner und des Deutschen Schwimm-Verbandes.
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

- 2.1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Pflege des Schwimmsports. Dies wird durch geregelten Übungs- und Sportbetrieb, Veranstaltungen von eigenen und Teilnahme an Wettkämpfen anderer Schwimmvereine, sowie durch entsprechende Jugendpflege gewährleistet.
- 2.1.1. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2. Der Verein ist frei von parteipolitischen und religiösen Bindungen.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 2.3.1.1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - 2.3.1.2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Die Mitgliedschaft innerhalb der SVg Berlin wird auf Grund eines schriftlichen Antrages durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen muss die Unterschrift der Eltern bzw. des Erziehungsberechtigten tragen. Über die Aufnahmeanträge entscheidet bei Jugendlichen unter 18 Jahren der Vorstand, bei Erwachsenen die nächstfolgende Mitgliederversammlung bei einfachem Mehrheitsbeschluss. Voraussetzung ist die Anwesenheit des Antragstellers.
- 3.2. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist kein Rechtsmittel gegeben.
- 3.3. Mit der Stellung des Aufnahmeantrages unterwirft sich jedes Mitglied dieser Satzung des Vereins und denen der übergeordneten Fachorganisationen.
- 3.4. Über die Mitgliedschaft eines Mitgliedes der SVg Berlin in einem anderen Verein, der Schwimmsport betreibt, ist die Zustimmung des Vorstandes der SVg Berlin notwendig, die schriftlich zu erteilen ist.
- 3.5. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendmitgliedern, Förderern und Ehrenmitgliedern.
 - 3.5.1. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
 - 3.5.2. Jugendmitglieder sind alle Jugendlichen unter 18 Jahren. Jugendliche sind in den Versammlungen nicht stimmberechtigt und haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht. Sie sind jedoch zur Teilnahme an den angesetzten Jugendversammlungen, Übungsstunden, Wettkämpfen und Fahrten verpflichtet.
 - 3.5.3. Jugendliche, die während ihrer Mitgliedschaft das 18. Lebensjahr vollenden und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, werden, sofern im Jahr des Erreichens der Volljährigkeit keine fristgerechte Abmeldung oder kein Ausschluss erfolgte, automatisch mit den satzungsgemäßen Rechten und Pflichten zu ordentlichen Mitgliedern. Sie erhalten die Stimmberechtigung und das aktive sowie das passive Wahlrecht und müssen ab dem Folgejahr ihrer Volljährigkeit den Beitrag eines ordentlichen Mitgliedes entrichten. Die Aufnahme vom Jugendmitglied zum ordentlichen Mitglied muss nicht durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
 - 3.5.4. Als Förderer der SVg Berlin können Personen geführt werden, die Aufgaben und Ziele der Vereinigung fördern. Förderer haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht.
 - 3.5.5. Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder den Schwimmsport außerordentliche Verdienste erworben haben. Hierzu ist der Beschluss einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Versammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

- 3.6. Die Mitgliedschaft endet:
 - 3.6.1. durch Abmeldung oder
 - 3.6.2. durch Ausschluss

Mit der Abmeldung bzw. der Zustellung des Ausschluss-Entscheidendes erlöschen die Rechte des Mitgliedes. Zur Zahlung des Beitrages bleibt das Mitglied bei Abmeldung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist, bei Ausschluss bis zur Rechtskraft der Entscheidung verpflichtet.
- 3.7. Die Abmeldung kann nur mit vierteljährlicher Frist zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
 - 3.7.1. Sie muss an den Vorstand mittels "Einschreiben" erfolgen.
 - 3.7.2. Die Abmeldung von Minderjährigen muss die Unterschrift der Eltern bzw. des Erziehungsberechtigten tragen.
 - 3.7.3. Der Ausschluss erfolgt auf Grund eines schriftlichen, begründeten Antrages durch Beschluss des Ältestenrates, der nach mündlicher Verhandlung ergeht.
 - 3.7.4. Antragsberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied, Ehrenmitglied oder Organ des Vereins.
 - 3.7.5. Zur Verhandlung ist der Angeschuldigte unter Beifügung des begründeten Antrages mittels "Einschreiben" zu laden. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Erscheint der Angeschuldigte trotz ordnungsmäßiger Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann in Abwesenheit entschieden werden.
 - 3.7.6. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels "Einschreiben" nebst Begründung zuzustellen.
 - 3.7.7. Von jedem Ausschluss ist der Berliner Schwimm-Verband schriftlich zu unterrichten.
 - 3.7.8. Gegen den Beschluss des Ältestenrates ist Berufung beim Bezirks- bzw. Landesschiedsgericht des Berliner Schwimm-Verbandes zulässig.
- 3.8. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn schuldhaft gröblich gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstoßen wird. Verstöße sind insbesondere
 - 3.8.1. Beitragsrückstände von mehr als einem Halbjahr, wenn deswegen durch "Einschreiben" unter angemessener Fristsetzung gemahnt und innerhalb der Frist nicht gezahlt worden ist.
 - 3.8.2. Handlungen gegen die Satzungen oder Beschlüsse der SVg Berlin und seiner Organe der übergeordneten Fachverbände.
 - 3.8.3. Schädigung des Ansehens oder der sportlichen Disziplin durch entsprechendes, Verhalten in den Übungsstunden oder bei Veranstaltungen.
 - 3.8.4. Sind die Verstöße erheblich, und sind sie vorsätzlich erfolgt, so muss Ausschluss ausgesprochen werden.
 - 3.8.5. In Fällen, die nach Berücksichtigung aller Umstände als minder schwer zu bewerten

sind, kann statt auf Ausschluss auf Ermahnung, Verweis oder auf zeitweiligen Entzug der Vereinsrechte erkannt werden.

- 3.9. Der Verein erhebt zur Durchführung seiner Aufgaben einen Vierteljahresbeitrag. Dieser muss von einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Versammlung festgesetzt sein. Er ist als Bringschuld im Voraus fällig. Ist ein Mitglied mit zwei Vierteljahresbeiträgen im Rückstand, ruhen seine Mitgliedsrechte.

Der Anspruch des Vereins auf Bezahlung der Beiträge unterliegt der allgemeinen Verjährungsfrist gemäß § 195 BGB.

Sollte es die Kassenlage notwendig erscheinen lassen, können von einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Versammlung Vereinsumlagen beschlossen werden.

4. **Vereinsorgane**

- 4.1. Organe des Vereins sind:

4.1.1. die Jahreshauptversammlung, außerordentliche Versammlung und die Mitgliederversammlung,

4.1.2. der Vorstand,

4.1.3. die Fachausschüsse,

4.1.4. der Ältestenrat.

4.1.1.1. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres statt.

4.1.1.2. Außerordentliche Versammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Dieser ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 1/3 (ein Drittel) der Mitglieder diese unter Angabe der Gründe bei ihm schriftlich beantragen.

4.1.1.3. In den Mitgliederversammlungen werden die laufenden Vereinsangelegenheiten erörtert und geregelt. Versammlungsbeschlüsse treten, wenn nicht anders beschlossen, sofort in Kraft.

4.1.1.4. Sämtliche Versammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen durch schriftliche Einladung eines jeden Mitgliedes einzuberufen.

4.1.2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden,
 dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 dem Kassenwart/in,
 dem sportlichen Leiter/in,
 dem stellvertretenden sportlichen Leiter/in,
 dem Schriftführer/in,
 dem Jugendwart/in,
 dem Presse- und Werbewart/in,
 dem Wasserballwart/in

4.1.2.1. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand gemäß § 26 BGB. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Jahreshauptversammlung, ergänzende Wahlen in einer außerordentlichen Versammlung.

Die Wahl erfolgt auf Zuruf; auf Verlangen muss sie durch Stimmzettel erfolgen. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält. Die Wahl ist annahmepflichtig. Mitglieder, die aus einem Schwimmsport treibenden Verein zur SVg Berlin übergetreten sind, können erst nach einjähriger Mitgliedschaft mit Vorstandesämtern betraut werden.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, den Posten kommissarisch bis zur nächsten Versammlung zu besetzen.

4.1.2.2. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach innen und außen, beruft die Vorstandssitzungen ein, leitet die Versammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes. Er hat für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und Einhaltung der Satzungen zu sorgen, die genehmigten Protokolle sowie die für den Verein wichtigen und verbindlichen Schriftstücke zu unterzeichnen.

4.1.2.3. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in allen vorerwähnten Geschäften.

4.1.2.4. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Zahlungen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden. Der Kassenwart ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Es sind bei Kassenrevision alle Ausgaben durch Belege, die vom Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen. Der Kassenwart benennt seinerseits seine Mitarbeiter, die von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.

4.1.2.5. Der sportliche Leiter bearbeitet und erledigt sämtliche schwimmtechnischen Sportangelegenheiten innerhalb des Vereins. Er wird hierbei vertreten durch den stellvertretenden sportlichen Leiter und unterstützt von den Trainern und dem Jugendwart.

4.1.2.6. Der stellvertretende sportliche Leiter vertritt den sportlichen Leiter in allen vorerwähnten Geschäften.

- 4.1.2.7. Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr des Vereins und kann für den Verein Mitteilungen mit Zustimmung des Vorsitzenden unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten bzw. die Karteien und in den Versammlungen die Protokolle.
- 4.1.2.8. Der Jugendwart hat die Belange der Kinder und Jugendlichen wahrzunehmen.
- 4.1.2.9. Der Presse- und Werbewart hat alle mit der Werbung zusammenhängenden Arbeiten wie Berichterstattung an die Presse, Abfassung von Werbearbeiten Bekanntmachungen, Plakate usw. zu erledigen.
- 4.1.2.10. Der Wasserballwart bearbeitet und erledigt sämtliche den Wasserballsport betreffende Angelegenheiten des Vereins.
- 4.1.3. Ausschüsse
- 4.1.3.1. In der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Versammlung können Ausschüsse eingesetzt werden, deren Arbeitsgebiet und Zusammensetzung festzulegen ist.
- 4.1.4. Ältestenrat
- 4.1.4.1. Der Ältestenrat besteht aus dem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Sie werden von der Jahreshauptversammlung gewählt und dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.
- 4.2. Streitigkeiten und Verstöße aller Art - ausgenommen die rein sportlichen Vergehen - sind entsprechend der Schiedsgerichtssatzung bzw. Disziplinarordnung des Deutschen Schwimm-Verbandes durch den Ältestenrat zu behandeln. Dieser ist ausschließlich unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges zuständig.
- 4.2.1. Bei sportlichen Verstößen verhängt die Strafen der sportliche Leiter, entsprechend der hierfür maßgebenden Disziplinarordnung des Deutschen Schwimm-Verbandes für Schwimmlare.

5. Kassenprüfer

- 5.1. Zur Überwachung der Finanzgebarung innerhalb des Vereins werden von der Jahreshauptversammlung Kassenprüfer gewählt. Diese prüfen die Kasse jedes Quartal und erstatten der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht.

6. Satzungsänderungen

- 6.1. Satzungsänderungen können nur in einer Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Versammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 6.2. Die geplanten Änderungen müssen in vollem Wortlaut der Tagesordnung beigefügt sein.

7. **Auflösung**

- 7.1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Versammlung beschließen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von 2/3 der Stimmberechtigten erforderlich. Ein Beschluss über die Vereinsauflösung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen.
- 7.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Breitenschwimmsports.
Der Beschluss über die Vermögensübertragung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.